



An die kantonalen Vermessungsaufsichten

Referenz/Aktenzeichen: 2101-04
Sachbearbeiter: Markus Sinniger
Wabern, 3. Februar 2011

Kreisschreiben AV Nr. 2011 / 01

Pauschalierung bei der erstmaligen periodischen Nachführung (PNF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Oktober 2010 haben wir Sie mit dem AV-Express Nr. 2010 / 08 gebeten, zu den Grundlagen für die Pauschalierung der bundesbeitragsberechtigten Kosten bei der erstmaligen periodischen Nachführung (PNF) der Informationsebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte» der amtlichen Vermessung (AV) Stellung zu nehmen. Alle Kantone haben geantwortet; wir danken Ihnen für Ihr Mitwirken.

Mit Ausnahme von drei Kantonen sind alle mit einer Pauschalierung einverstanden. Die Verbesserungsvorschläge haben wir überprüft und soweit möglich in der definitiven Fassung berücksichtigt.

Die nachfolgenden Regelungen gelten bis Ende 2015 und umfassen Angaben zu den bundesbeitragsberechtigten Arbeiten, zu den Pauschalen und zum Vorgehen bei der Eröffnung von Operaten.

1. Bundesbeitragsberechtigte Arbeiten bei der erstmaligen PNF

Aktualisieren der folgenden Objekte (unter anderem mit dem Ziel, die Gewässer- und Wegnetze zu vervollständigen):

- Wege inkl. Waldwege und Waldstrassen, ohne Rückwege (Forstpisten);
- Waldrandabgrenzungen: Kontrolle und Nachführung nach Instruktion der Forstorgane;
- Abgrenzungen der Wytweiden (= bestockte Weiden offen): Nachführung gemäss Angaben der Forstorgane;
- übrige bestockte Flächen und Hecken entlang von Bächen, Bahnen, Autobahnen;
- schmale Wege (Wanderwege);
- Gewässernetz (Rinnsale, Flüsse, Seen, Schilfgürtel);
- Brücken, eingedolte Gewässer, Unterführungen: zur Berücksichtigung der Netze bei Wegen und Gewässern;
- Gartenanlagen;



- Intensivkulturen, Reben;
- Parkplätze und übrige befestigte Flächen;
- übrige wesentlich veränderte Bodenbedeckungsarten nicht baulicher Art.

Weitere in der Pauschale enthaltene bundesbeitragsberechtigte Arbeiten:

- allgemeine Vorarbeiten, zum Beispiel Vorprojekt;
- Erarbeiten von Pflichtenheft und Submissionsunterlagen;
- anteilmässig: Kosten für Luftbilder, Orthofotos (inkl. eigene Flüge, Signalisierungen, DTM-Verbesserungen etc.);
- Erstellen von weiteren Grundlagen und Plots;
- anteilmässig: Kosten für übernommene Produkte;
- Auswertungen von Datenintegrationen;
- allgemeine Fotogrammetriearbeiten;
- Abschlussarbeiten.

Andere als die oben aufgelisteten Arbeiten, wie Arbeiten der laufenden Nachführung oder Homogenisierungsarbeiten, sind nicht Bestandteil einer erstmaligen PNF.

2. Pauschalen für die bundesbeitragsberechtigten Kosten

Die Pauschale der bundesbeitragsberechtigten Kosten einer erstmaligen PNF (pro ha, inkl. MWST; Preisstand 2010; die Teuerung wird pro rata temporis auf der Basis des offiziellen Anwendungsfaktors der HO33 berechnet) beträgt:

Gebiete ¹⁾	Bundesbeitragsberechtigte Kosten pro ha inkl. MWST einer erstmaligen PNF	60 % Bundesbeitrag inkl. MWST
Überbaute Gebiete und Bauzonen ²⁾	CHF 2.00	CHF 1.20
Gebiete oberhalb der Waldgrenze ³⁾	CHF 2.00	CHF 1.20
Übrige Gebiete	CHF 20.00	CHF 12.00

- 1) Bundesbeiträge für eine erstmalige PNF können nur für Gebiete beantragt werden, die in Standard AV93 oder PN vor mehr als 4 Jahren aktualisiert wurden.
- 2) Bei den überbauten Gebieten und Bauzonen handelt es sich um Gebiete der «Zone I» gemäss Ziffer 1 Bst. a Anhang zur Finanzierungsverordnung über die amtliche Vermessung (FVAV, SR 211.432.27).
- 3) Bei den Gebieten oberhalb der Waldgrenze handelt es sich um Gebiete, in denen es keinen Wald im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Waldgesetzes (SR 921.0) mehr gibt.

Zusätzlich kann pro Kanton ein Sockelbetrag von CHF 25'000, inkl. MWST (Bundesbeitrag CHF 15'000) geltend gemacht werden. Erfolgt die Durchführung der PNF eines Kantons in mehreren Operaten, so wird der Sockelbetrag pro Operat anteilmässig gemäss der bearbeiteten Fläche im Verhältnis zur gesamten Kantonsfläche angerechnet.

3. Vorgehen bei der Eröffnung von Operaten

Grösse eines Operates:

- Ein Kanton kann die PNF in einem Operat über das ganze Kantonsgebiet realisieren oder die Arbeiten auf mehrere Operate aufteilen.
- Jedes PNF-Operat hat sich jeweils über ein grösseres zusammenhängendes Gebiet zu erstrecken.
- Die Ausführung eines Operates von Beginn der Arbeiten bis zur Einreichung zur Anerkennung darf nicht länger als 24 Monate dauern.
- Pro Kanton und Jahr ist in der Regel nur ein Operat zu eröffnen.

Controllingdokumente:

- Das Kreisschreiben 2007 / 04 ist auch für die Eröffnung von PNF-Operaten massgebend.
- Die Operate sind in der Datenbank AMO (administration de la mensuration officielle) als Spezialoperate zu eröffnen.
- Spezielles:
 - Es ist nicht zwingend, dass die Arbeiten bereits im Zeitpunkt der Operatseröffnung in Auftrag gegeben wurden.
 - Der Kanton muss eine Deklaration einreichen (siehe www.cadastre.ch → AV → Dokumentation → Für die Kantone → Vorlagen und Formulare).
 - Auf eine Aufteilung der Kosten auf die Beitragszonen kann verzichtet werden.

Bis Ende 2015 werden wir mehr über die effektiven Kosten der PNF wissen und Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen der AV und dem topografischen Landschaftsmodell TLM von swisstopo gemacht haben. Entsprechend werden wir die Regelungen für die Programmvereinbarungen 2016 – 2019 überprüfen.

Dieses Kreisschreiben tritt rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt Abschnitt 1 b) des Kreisschreibens Nr. 2007 / 05 vom 24.09.2007 über die Bundesabgeltungen an periodische Nachführungen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Eidgenössische Vermessungsdirektion
Oberleitung der amtlichen Vermessung

Fridolin Wicki
Leiter

Markus Sinniger
Leiter

Formular